

3. Die Zuordnung der volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

III.

Neuregelung der Unterstellung von Hoch- und Fachschulen

Die Hoch- und Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

IV.

Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

V.

Auflösung der Ministerien

1. Die Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung der Ministerien erfolgt durch Beschluß des Ministerrates.

Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch die Minister für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau einzureichen.

VI.

Besondere Festlegung für den Maschinenbau

Die WB Plast Verarbeitung ist zu bilden, jedoch mit der Auflage, daß ein Plan für die Entwicklung dieses Industriezweiges vom Standpunkt der Interessen aller Industriezweige ausgearbeitet wird. Erst dann ist über die Zuordnung der bisher den örtlichen Organen unterstellten Betriebe der plasteverarbeitenden Industrie zu entscheiden.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

A p e l

»•« Minister für Schwermaschinenbau

W u n d e r l i c h

Minister für Allgemeinen Maschinenbau

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe**A. Abgabe an örtliche Organe der Staatsmacht**

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	von	an Bezirk
1	VEB Elektrowärme-geräteeinrichtung, für Allgemeinen Maschinenbau, Schleiftau	Ministerium	Karl-Marx-Stadt
2	VEB Präwema, Markneukirchen	»	» a
3	VEB Schloßfabrik, Burgstädt	»	»
4	VEB Bemefa, Karl-Marx-Stadt	»	»
5	VEB „Herkules“, Sägemattgeräteeinrichtung, Aue/Sa.	»	»
6	VEB Kupferringdichtungswerk, Annaberg	»	»
7	VEB Feuerlöschgeräteeinrichtung, Jöhstadt	»	»
8	VEB Elektrofeinmechanik, Mittweida	»	»
9	VEB Pressenwerk Morgenröte	Ministerium für Schwermaschinenbau	»
10	VEB Werna, Auerbach	»»	»
11	VEB Batteriefabrik, Worbis für Allgemeinen Maschinenbau	Ministerium	Erfurt
12	VEB Glimmerwerk, Schlotheim	»	»
13	VEB Landmaschinenbau „DIMA“, Dingelstädt	»	»
14	VEB Thür. Stanz- und Emailierwerk, Gotha	»	»
15	VEB Metallwarenerzeugung, Ruhla	»	»
16	VEB Gothaer Metallwarenerzeugung	»	»
17	VEB Feuerlöschgeräteeinrichtung, Apolda	»	»
18	Firma Daimon-Werke i. V., Arnstadt	»	»
19	VEB Elektroinstallation, Kranichfeld	»	»
20	VEB Zweigwerk Eisenach des Falz- u. Heftmaschinenwerkes Leipzig	Ministerium für Schwermaschinenbau	»
21	VEB Elektrotechnische Fabrik, Sonneberg für Allgemeinen Maschinenbau	Ministerium	Suhl
22	VEB Feintechnik, Eisfeld	»	»
23	VEB Stahlgabelwerk, Meiningen	»	»
24	VEB Labortechnik, Elgersburg	»	»